

Obsorge - Diskriminierung unehelicher Väter

STRASSBURG. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ausgesprochen, dass die österreichische Rechtslage, die eine gemeinsame Obsorge nur mit Zustimmung der gesetzlich allein obsorgeberechtigten Mutter und die alleinige Obsorge nur unter der Voraussetzung der Gefährdung des Kindeswohls durch die Mutter vorsieht, im Vergleich zu ehelichen Kindern eine Diskriminierung darstellt. Eine Neuregelung wurde daher notwendig.



Verfahrenshilfe durch heimische Rechtsanwältinnen

FELDKIRCH. Die Vorarlberger Rechtsanwältinnen erbrachten 2010 unentgeltliche Leistungen von rund einer Million Euro. Welcher andere Berufsstand macht das? Bei den Bestellungen in Strafsachen haben wir im Jahr 2010 den bisher höchsten Stand erreicht. Neu ist, dass für juristische Personen keine Verfahrenshilfe mehr bewilligt wird.

DR. INGO BREUSS, VORARLBERGER RECHTSANWÄLTINENKAMMER

Falsche Angaben beim Bewerbungsgespräch

FRAGESTELLUNG. Ein Dienstnehmer muss bei einem Bewerbungsgespräch nicht auf alle Fragen korrekte Antworten geben. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen zulässigen und unzulässigen Fragen. Zulässige Fragen sind z.B. solche nach der Ausbildung und Qualifikation sowie dem beruflichen Werdegang. Diese müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unzulässigen Fragen ist der Bewerber

hingegen nicht zur Wahrheit verpflichtet. Die Frage über eine mögliche Schwangerschaft ist z.B. unzulässig. Die Bewerberin muss hiezu keine Angaben machen oder kann sogar lügen. Fragen nach einer Behinderung sind nur zulässig, wenn diese die vorgesehene Tätigkeit beeinträchtigen würde. Dasselbe gilt auch für Krankheiten. Im Prinzip gilt, dass Arbeitgeber nur arbeitsplatzbezogene Fragen stellen dürfen.

EIN SERVICE DER
VORARLBERGER NACHRICHTEN
UND DER



VORARLBERGER
RECHTSANWÄLTE

ABC DES RECHTS

Ehegattenerbrecht: Der Ehegatte, der mit dem Erblasser bei dessen Tod in aufrechter Ehe lebt, hat ein gesetzliches Erbrecht. Sollte er in einem Testament nicht bedacht sein, so steht ihm zumindest der Pflichtteilsanspruch zu.

Ersatzfreiheitsstrafe: Für den Fall, dass eine verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist, tritt an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Es besteht auch die Möglichkeit, bezüglich der verhängten Geldstrafe Ratenzahlungen zu beantragen. Das Risiko, eine Ersatzfreiheitsstrafe in Folge Uneinbringlichkeit der Geldstrafe antreten zu müssen, wird dadurch verringert.

Existenzminimum: Unpfändbarer Freibetrag, der bei einer Lohnpfändung dem Schuldner verbleiben muss. Die Höhe des Existenzminimums ist abhängig von der Höhe des Einkommens.

Rechtsanwälte informieren Die Haftung der Eltern

EINSICHTSFÄHIGKEIT. Erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres müssen Kinder für ihre Taten einstehen. Jüngere Kinder sind aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit zumeist nicht schuldhaftig. Haften nun Eltern automatisch für das Verhalten ihrer Kinder? Nein. Eltern haften nur dann, wenn sie die erforderliche Obsorge verletzt haben. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Beaufsichtigung des Kindes ausreichend war. Eine permanente Überwachung der Kinder kann in der Regel nicht erwartet werden. Es gilt die Regel: „je älter das Kind, desto weniger Kontrolle“. Selbstverständlich spielen auch die Entwicklung und die persönli-

chen Eigenschaften eine Rolle. Ist den Eltern bekannt, dass ihr Kind gerne mit Streichhölzern spielt und ist es schon zu Vorfällen gekommen, so trifft sie eine höhere Sorgfalts- und Beaufsichtigungspflicht. Lässt eine Mutter jedoch z.B. ihr sechsjähriges Kind im Hof ohne Aufsicht spielen, verletzt sie ihre Aufsichtspflicht nicht, wenn sie das Kind vom Wohnungsfenster aus beobachten kann. Selbst wenn das Kind in diesem Fall einen Schaden, z.B. an einem Auto, verursacht, haften die Eltern nicht.

Auch das Aufstellen von Hinweistafeln „Eltern haften für ihre Kinder“ kann ohne Verletzung der Aufsichtspflicht keine Haftung begründen.

➔ Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 26. März 2011. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@medienhaus.at, <http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at>

Unternehmenssanierung neu

Die schwierige Wirtschaftssituation der vergangenen Jahre hat auch zu einem Anstieg der Unternehmensinsolvenzen geführt.

SANIERUNGSVERFAHREN. Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 wollte der Gesetzgeber das wirtschaftliche Überleben sanierungsfähiger Unternehmen erleichtern. Die existenzielle Bedrohung des Betriebes kommt im Regelfall nicht plötzlich, sondern entwickelt sich vom Ertragsmangel zum Liquiditätsmangel.

Zweifelloos könnten zahlreiche Unternehmen vor dem Zusammenbruch gerettet werden, wenn rechtzeitig die Sanierung fachkundig vorbereitet und das Verfah-

„Angeschlagenen Unternehmen bietet das Sanierungsverfahren eine neue Chance.“

DR. ANDREAS OBERBICHLER, RA IN FELDKIRCH



ren rechtzeitig eingeleitet werden würde.

Das seit 30. Juni 2010 mögliche Sanierungsverfahren kann im Gegensatz zur alten Rechtslage auch bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit in Gang gesetzt werden.

Sanierungsplanvorschlag

Der Schuldner hat mit seinem Antrag einen Sanierungsplanvorschlag zu unterbreiten und anzuführen, ob das Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung angestrebt wird. Im Verfahren mit Eigenverwaltung hat der Schuldner einen Sanierungsplan vorzulegen, in dem er den Gläubigern eine Quote von mindestens 30 Prozent innerhalb von zwei Jahren anbietet.

Im Verfahren ohne Eigenverwaltung muss der Sanierungsplan eine Quote von mindestens 20 Prozent, zahlbar innerhalb von zwei Jahren vorsehen (entspricht dem bisherigen Zwangsausgleich). Nach einer Vorprüfung durch das Gericht wird ein Insolvenzverwalter bestellt, der den Schuldner im Falle der Eigenverwaltung als Sanierungsverwalter begleitet und überwacht.



Die Insolvenzen zeigen eine steigende Tendenz. FOTOS: SHUTTERSTOCK

Der Sanierungsplan muss von den Gläubigern mit einer einfachen Kapital- und Kopfmehrheit angenommen werden. Dies stellt gegenüber der bisherigen Regelung (3/4 Kapitalmehrheit) eine deutliche Erleichterung dar.

Die Verwertung

Dem Sanierungsplan kommt der Vorrang gegenüber der Verwertung zu. So besteht ein Verwertungsverbot der zum Unternehmen gehörenden Vermögensteile für eine

Frist von 90 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Sofern der Sanierungsplan innerhalb dieser Frist nicht angenommen oder vom Schuldner zurückgezogen wird oder nicht erfüllt werden kann, wird das Verfahren als Konkursverfahren durch einen Masseverwalter weiter- und zu Ende geführt. Um das wirtschaftliche Überleben kämpfende Unternehmen sollten frühzeitig rechtlichen Rat einholen und sich im Verfahren rechtlich begleiten lassen.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

Kompetente Partner in allen Rechtsfragen.

Dr. Andreas Brandtner
Mag. Sanjay Doshi

RECHTSANWÄLTE
BRANDTNER & DOSHI

Drevesstraße 6
A - 6800 Feldkirch
T +43 / 55 22 / 81 999
F +43 / 55 22 / 81 988
kanzlei@brandtner-doshi.at

MAG. ALEXANDER WIRTH
RECHTSANWALT UND
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Telefon 05522/32500
Telefax 05522/32500-4
Neustadt 8/1
6800 Feldkirch

email: office@kanzlei-wirth.at
homepage: www.kanzlei-wirth.at

Anwaltskanzlei am Marktplatz

Sanierung nach Maß!

Simma Rechtsanwälte GmbH
Marktplatz 9
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 5572 257 06
Fax +43 5572 209 33
info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at
www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at

Dr. Alfons Simma
Dr. Ekkehard Bechtold
Dr. Henrik Gunz
Dr. Harald Hick, LL. M.
Mag. Christian Wichtl
Dr. Markus Kranz
MMag. Julia Längle (RAA)

KANZLEI **Blum, Hagen & Partner**

RECHTSANWÄLTE:
Dr. Wolfgang Blum
Mag. Johannes Blum
MMag. Dr. Markus Hagen

6800 Feldkirch
Liechtensteiner Straße 76
Tel. 05522 39573
Fax 05522 39576
www.kanzlei-bhp.at

GRASS & DORNER
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht Scheidungen Schadenersatz
Verträge Verkehrsunfälle Erbrecht Strafrecht

A-6900 Bregenz
Bahnhofstraße 21
office@grassdorner.at

T 05574 46546-0
F 05574 47392
www.grassdorner.at

Oberbichler & Kramer Rechtsanwaltskanzlei

- Verträge
- Scheidensatz
- Ehe- und Familienrecht
- Testamente
- Patientenrechte
- Arbeitsrecht
- Mietrecht
- Strafrecht

Dr. Andreas Oberbichler - Dr. Michael Kramer
Feldkirch - Hirschgraben 37 - Tel. 05522 77501 - www.oberbichler-kramer.at

Dr. Edwin Gantner
Rechtsanwalt

- Ehe- und Familienrecht
- Exekutionsrecht, Inkassowesen
- Immobilien- und Liegenschaftsrecht
- Skirecht, Sportrecht
- Verkehrsrecht, Unfallschäden

Schruns
Tel. 05556-76780 • Fax 05556-76780-6

RECHTSANWÄLTE
Dr. Wolfgang Hirsch | Dr. Ursula Leissing

Verträge, Schadenersatz, Scheidungen, Bankrecht, Insolvenzrecht, Transportrecht, Versicherungsrecht, Erbrecht

Rathausstraße 33
Tel. 05574 46 250
Fax 05574 46 250-5
kanzlei@hirsch-leissing.at
www.hirsch-leissing.at

Intelligente Lösungen. Damit Sie oben bleiben.

ANWALTS-KANZLEI
SUMMER | SCHERTLER | STIEGER | KAUFMANN | DROOP

A-6900 Bregenz
Kirchstraße 4
T +43 5574 47244

FL-9490 Vaduz
Herrengasse 6
T +423 2320203

Sprechstelle: A-69991 Riezlern
Walsersstraße 44
T +43 5517 20070

office@anwalts-kanzlei.at
www.anwalts-kanzlei.at